

## Synopse

### Verfassung des Kantons Zug (Amtsenthebungsverfahren)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)</b>
	<b>Verfassung des Kantons Zug (Amtsenthebungsverfahren)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 <sup>1)</sup> (Stand 2. November 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 41</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:</p> <p>a) die Entscheidung über die Vollmachten seiner Mitglieder;</p> <p>b) das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 33, 34 und 35;</p> <p>c) die Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze;</p> <p>d) die Oberaufsicht über den Staatshaushalt;</p> <p>e) die Festsetzung der Besoldungen und amtlichen Gebühren;</p> <p>f) das Recht der Begnadigung und der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen;</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)</b>
<p>g) die Beschlussfassung über die Amtsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie über die vom Regierungsrat jährlich abzulegende Staatsrechnung;</p> <p>h) die Beschlussfassung über die Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge;</p> <p>i) die Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen unter Vorbehalt der Bundeskompetenz sowie der Verträge über Salzlieferungen;</p> <p>k) die Behandlung eingehender Bittschriften und Beschwerden;</p> <p>l) je auf die Dauer von sechs Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes,</li><li>2. die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes,</li><li>3. die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,</li><li>4. die Wahl des Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,</li><li>5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.</li></ol> <p>m) die Wahl des Landschreibers;</p> <p>n) die Bestätigung der vom Regierungsrat vorgenommenen Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank;</p> <p>o) der Entscheid über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)</b>
<p>p) ...</p> <p>q) die Ausübung aller übrigen Souveränitätsrechte, insofern selbe nicht ausdrücklich durch die bestehende Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt sind;</p> <p>r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative).</p>	<p>r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative);</p> <p>s) die Entscheidung über Amtsenthebungen von kantonalen vom Volk gewählten Behördemitgliedern nach Massgabe des Gesetzes.</p>
<p><b>§ 47</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:</p> <p>a) Die Besorgung der innern und äussern Angelegenheiten.</p> <p>b) Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.</p> <p>c) Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.</p> <p>d) Der Erlass der notwendigen Verordnungen.</p> <p>e) Die Einreichung von Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrat.</p> <p>f) Die Vorlage eines Berichtes über seine Geschäftsführung, der Staatsrechnung und des Voranschlages (Budgets) des nächsten Rechnungsjahres.</p> <p>g) Vorschläge für die vom Kantonsrat zu bestätigenden Wahlen von Behörden und Beamten.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
<p>h) Die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Beschwerden unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.</p> <p>i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Kantonsrat beratende Stimme und das Recht, zu allen Geschäften Anträge zu stellen.</p>	<p>k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind-;</p> <p>l) Die Entscheidung über Amtsenthebungen von gemeindlichen vom Volk gewählten Behördemitgliedern nach Massgabe des Gesetzes.</p>
	<p><b>§ 78a</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Amtsenthebung von Behördemitgliedern.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>]. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am ...] und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung[Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)</b>
	<p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass ...</p> <p>Vom Bund genehmigt am ...</p> <p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>